

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

gültig ab 01.01.2022

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	

2. Umlage KWK

Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,378

Letztverbraucher, die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für die Entnahme von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte Umlage erhoben.

3. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,419

4. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A' *, B', C' ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	0,437
B' ($> 1.000.000$ kWh/a) **	0,050
C' ($> 1.000.000$ kWh/a) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

5. AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten-Umlage)

Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	0,003

Wilhelmshaven, 01.01.2022